



Unterrichtung 19/159

der Landesregierung

Aufhebung der Landesverordnung über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach § 556d Absatz 2 Satz 1 BGB (Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein)

– Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Minister

3 . Juli 2019

Aufhebung der Landesverordnung über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach § 556d Absatz 2 Satz 1 BGB (Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf der Landesverordnung über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach § 556d Absatz 2 Satz 1 BGB übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage
Verordnungsentwurf

Landesverordnung zur Aufhebung der Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein

Vom

Aufgrund von § 556d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein vom 11. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration